

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 249-2014
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1171

Eingereicht am: 19.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)
 Bhend (Steffisburg, SP)
 Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
 Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
 Häslar (Burglauenen, Grüne)
 Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
 Messerli (Interlaken, SVP)
 Schneider (Thierachern, EDU)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 386/2015 vom 01. April 2015
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Spitalversorgungsgesetz so anzupassen, dass die bestehende ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungspflicht durch die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer (Art. 104-105 SpVG) neu analog dem Modell der nicht-universitären Medizinalberufe (Art. 106-110 SpVG) aufgebaut wird. Insbesondere sind Leistungserbringer, die sich nicht in genügendem Umfang an der Ausbildung beteiligen, auch mit einer Ausgleichszahlung analog zu Art. 110 SpVG zu belasten.

Begründung:

Die Verantwortung für die Weiterbildung wird von den öffentlichen und von den Privatspitälern nicht im gleichen Mass wahrgenommen. Zurzeit wird die Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte primär durch die öffentlichen Spitäler geleistet. Diese bilden fast 90 Prozent der obgenannten Berufsgruppe aus, währendem die Privatspitäler ihre Ausbildungspflicht oft umgehen, indem sie auf Spitalärzte ausweichen. Da zurzeit die Weiterbildungsbeiträge der GEF in der Höhe von 10 000 Franken pro Assistenzstelle nur einen Teil der realen Kosten decken, wird dieses ungleiche Bereitstellen von Weiterbildungsstellen für die öffentlichen Spitäler zu einer zusätzlichen

grossen finanziellen Belastung. Diese Situation läuft auf eine krasse Wettbewerbsverzerrung zwischen öffentlichen Spitälern und Privatspitälern hinaus. Eigentlich sollte die GDK zu dieser Problemstellung seit zwei Jahren Lösungen erarbeiten, diese sind aber leider in absehbarer Zeit noch nicht mehrheitsfähig. Deshalb ist es jetzt wichtig, wenigstens auf kantonaler Ebene diese Problematik der ungleichen Verteilung der ärztlichen Weiterbildungsstellen zwischen öffentlichen und privaten Spitälern anzugehen. Dabei kann für ein neues Regelwerk auf das schon bestehende Modell bei nicht universitären Gesundheitsberufen zurückgegriffen werden. Dies verpflichtet Leistungserbringer, die nur in ungenügender Masse Ausbildungsstellen zur Verfügung stellen, zu Ausgleichszahlungen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass von der in der Motion zur Sprache gebrachten interkantonalen Vereinbarung der GDK zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung, über welche der Grosse Rat voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2016 befinden wird, kein Beitrag zur Erfüllung des Motionsanliegens erwartet werden kann. Mit der Vereinbarung soll zum einen den Spitälern ein gesamtschweizerisch einheitlicher pauschaler Mindestbeitrag von CHF 15'000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr ausgerichtet werden. Zum anderen soll ein interkantonaler Ausgleich dafür sorgen, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren. Eine Pflicht der Spitäler zur ärztlichen Weiterbildung sieht die Vereinbarung hingegen nicht vor.

Die Pflicht der in der Spitalversorgung tätigen bernischen Leistungserbringer, sich an der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung zu beteiligen, ist als Grundsatz seit 2014 im revidierten Spitalversorgungsgesetz festgeschrieben (Artikel 104 SpVG). Allerdings schreibt das Spitalversorgungsgesetz derzeit nicht vor, wie diese Weiterbildungspflicht konkret umzusetzen ist.

Der Regierungsrat teilt die in der Motion vertretene Auffassung, dass sich sämtliche bernischen Spitäler in angemessener Weise an der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung beteiligen sollten. Der Regierungsrat erachtet dabei den in der Motion enthaltenen Vorschlag, bei der Regelung der ärztlichen Weiterbildung auf das schon bestehende Modell für die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen zurückzugreifen (vgl. Artikel 106ff des Spitalversorgungsgesetzes), grundsätzlich als prüfenswert (für die pharmazeutische Weiterbildung gilt diese Einschätzung sinngemäss, da sich die Problemlage im Bereich der pharmazeutischen Weiterbildung etwas anders präsentiert als im Bereich der ärztlichen Weiterbildung).

Wie in der Motion angedeutet, besteht der Kernpunkt der ins Auge gefassten Regelung darin, Leistungserbringer, die nur in ungenügender Masse Weiterbildungsstellen zur Verfügung stellen, zu Ausgleichszahlungen zu verpflichten. Die im Rahmen dieser Regelung zu treffenden Entscheide müssen justiziabel sein. Sie müssen sich deshalb auf ein möglichst beschwerderobustes Konzept abstützen, welches gemeinsam mit den betroffenen Organisationen zu erarbeiten ist und in welchem die Einzelheiten des Entscheidungsverfahrens transparent und nachvollziehbar hergeleitet und beschrieben werden.

Wie dieses Konzept im Einzelnen aussehen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend umschreiben. In jedem Fall wird es aber transparent und nachvollziehbar herleiten und beschreiben müssen, wieviel Weiterbildung zur Sicherung des erforderlichen ärztlichen und pharmazeutischen Personals die Spitäler insgesamt zu erbringen haben

(Bestimmung des Bedarfs), welchen Beitrag dazu jedes einzelne Spital gemäss seinen Möglichkeiten zu leisten hat (Bestimmung des Weiterbildungspotenzials jedes Spitals) und in welcher Weise ein Spital, das sich nicht im erforderlichen Ausmass an der Weiterbildung beteiligt, seine Pflicht in Form einer finanziellen Ausgleichszahlung nachzukommen hat (Ausgestaltung eines Instruments der Ausgleichszahlung).

Diese Fragestellungen sind von nicht zu unterschätzender Komplexität. Die Lösungsfindung setzt deshalb einen gewissen konzeptionellen Handlungsspielraum voraus. Darüber hinaus

müssen für die Dauer der Projektarbeiten zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden (Schaffung einer Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bei der GEF, zusätzliche finanzielle Mittel zur Deckung der Kosten für den Einbezug von externem Expertenwissen).

Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinne Annahme des Vorstosses als Postulat.

An den Grossen Rat